

### Ziele und Aufgaben

1. Durch den Zusammenschluß werden die Voraussetzungen für den Übergang zum sozialistischen Großfischfang geschaffen. Gemeinschaftsarbeit, weitgehende Mechanisierung des Fischfangs, Anwendung fortschrittlicher Arbeits- und Fangmethoden sowie Auswertung der fischereilichen Erfahrungen der Sowjetunion und der Länder der Volksdemokratie werden die weitere Steigerung der Fangergebnisse ermöglichen.

Unterstützungs- und Förderungsmaßnahmen, wie sie von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik den Fischern durch Bereitstellung der erforderlichen Produktionsmittel durch die Fischerei-Fahrzeug- und Geräte-Stationen, nachfolgend mit FGS bezeichnet, zuteil werden, sollen den Fischern helfen, den beschrittenen Weg erfolgreich fortzusetzen.

2. Der Fischfang durch die FPG wird entsprechend dem Aktionsradius der zur Verfügung stehenden Produktionsmittel (Logger, Kutter, Großreusen und Küstenboote) in den offenen Meeren, der Nord- und Ostsee, in den Küstengebieten sowie in den vom Staat zur Nutzung und Bewirtschaftung übergebenen Boddengewässern betrieben.
3. Die Mitglieder der FPG verpflichten sich, ihre Genossenschaft zu stärken, ehrlich zu arbeiten, das staatliche und genossenschaftliche Eigentum zu behüten und zu pflegen, das Einkommen der Genossenschaft entsprechend der Menge und Qualität der geleisteten Arbeit zu verteilen und ihre Pflichten gegenüber dem Arbeiter- und Bauern-Staat zu erfüllen.

Damit werden sie dazu beitragen, eine fortschrittliche Großfischerei zu entwickeln und alle Mitglieder der FPG wohlhabend zu machen.

### §

#### Nutzung der Fischereirechte

4. Werk tätige Fischer, die der FPG beitreten und eigene oder gepachtete Fischereirechte oder vom Staat zur Nutzung ohne Entschädigung übergebene Fischereirechte besitzen, bringen dieselben zur gemeinsamen Bewirtschaftung in die FPG ein.

Die Pachtrechte gehen auf die FPG über.

5. Die Eigentumsfischereirechte, die von den Mitgliedern in die FPG zur gemeinsamen Nutzung eingebracht werden, bleiben Eigentum der Fischer. Bei Austritt oder Ausschluß aus der FPG werden den ausscheidenden Mitgliedern Fischereirechte im gleichen Werte zurückgegeben, wenn solche aus der genossenschaftlichen Nutzung ohne Schaden herausgenommen werden können.

Stehen solche nicht zur Verfügung, wird der Wert in Geld erstattet. Über den Zeitpunkt der Erstattung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die FPG führt ein Gewässerbuch, in dem alle durch die Genossenschaft bewirtschafteten Fischereirechte auf den Namen der betreffenden Mitglieder eingetragen werden, die sie eingebracht haben.

Alle Streitigkeiten über die Fischereinutzung zwischen der FPG und Nichtmitgliedern oder der FPG und der Gemeinde entscheidet der Rat des Bezirkes bzw. das Gericht.

6. Jedes Mitglied der FPG hat das Recht, seine Fischereirechte an die FPG zu verkaufen. Über den Ankauf entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### Die Verwendung der Fischereigeräte, Fahrzeuge und Einrichtungen

7. Jedes Mitglied stellt der FPG bei seinem Eintritt zur genossenschaftlichen Nutzung alle vorhandenen Fischereigeräte, Fahrzeuge und Einrichtungen, die für die Fischereiwirtschaft notwendig sind (Netze, stehendes Fischereigerät, Boote, Hälter, Netzschuppen, Netztrockenplätze usw.), zur Verfügung.

8. Das von den Mitgliedern zur genossenschaftlichen Nutzung eingebrachte Inventar wird durch eine von der Mitgliederversammlung gewählte Kommission geschätzt. Die Schätzung erfolgt im Beisein und mit Einverständnis des betreffenden Mitgliedes unter Berücksichtigung des Zeitwertes nach den geltenden Bestimmungen.

Bei der Abschätzung ist durch die Kommission ein Vertreter der „Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation (DSRK)“ hinzuzuziehen.

Wird zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitglied über den Preis keine Einigung erzielt, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Preis des übergebenen Inventars wird durch die Mitgliederversammlung der FPG bestätigt.

9. Wenn ein Genossenschaftsmitglied Inventar einbringt, das noch nicht bezahlt ist, übernimmt die FPG die Bezahlung der verbliebenen Schuld. Auf den Inventarbeitrag des Mitgliedes wird unter Abzug der Abnutzung nur die Summe angerechnet, die das Genossenschaftsmitglied bezahlt hat.

10. Der Wert des von dem Mitglied eingebrachten Inventars (Fahrzeuge, Ausrüstung usw.) wird als sein Inventarbeitrag eingetragen. Bei Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes wird der Inventarbeitrag im Laufe von drei Jahren zurückgezahlt, abzüglich der Wertminderungen.

In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung beschließen, daß der Inventarbeitrag bereits nach Ablauf des Wirtschaftsjahres dem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglied zurückgezahlt wird.

#### Die Mitgliedschaft

11. Der Eintritt in die FPG erfolgt nur auf freiwilliger Grundlage.
12. Mitglied der FPG können werden: Werk tätige Fischer und Fischereiarbeiter sowie alle Personen ohne Rücksicht auf das Geschlecht, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

In die FPG können nicht aufgenommen werden:

Großfischer, Großbauern, Spekulanten, frühere Großhändler und Großgrundbesitzer sowie Kaufleute und Gastwirte, die Lohnarbeitskräfte beschäftigen.

Die Kinder der genannten Personen können in die FPG aufgenommen werden, wenn sie sich mit ihrem Vermögen von den Eltern getrennt haben, gesellschaftlich nützliche Arbeit verrichten und gewissenhaft arbeiten.